

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.12.2022

Zu Ltg.-**2392/A-4/363-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 13. Dezember 2022

NÖ-LT-A-3/368-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber betreffend „Flughafen Wien AG: karibischer Investor, Rettung der österreichischen Mehrheit“, eingebracht am 29.11.2022, Ltg.-2392/A-4/363-2022, teile ich mit, dass die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages – LGO 2001 sowie die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben ist. Das Anfragerecht bezieht sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung.

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich nicht auf eine Angelegenheit der Vollziehung des Landes Niederösterreich, welche dem Anfragerecht unterliegt (Art. 32 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979 und § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung – LGO 2001).

Im Übrigen weise ich auf Folgendes hin:

Die Flughafen Wien AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und unterliegt dem österreichischen Aktiengesetz.

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes ist der Vorstand das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Gesellschaft. Der Vorstand hat die Führung und Leitung der Aktiengesellschaft zu besorgen und ist dabei an keine Weisungen der Hauptversammlung (Eigentümerversammlung) oder des Aufsichtsrates (ausgenommen bestimmte aufsichtsratspflichtige Geschäfte) gebunden.

Der Aufsichtsrat wiederum überwacht in eigener Verantwortung die Geschäftsführung des Vorstandes und ihm obliegt – neben anderen Aufgaben – insbesondere die Genehmigung von bestimmten Arten von Geschäften entsprechend der Satzung der Gesellschaft.

Die in der Anfrage angesprochenen Themen liegen alle entweder im direkten Verantwortungsbereich des Vorstandes als Leitungsorgan oder im Verantwortungsbereich des Aufsichtsrates als Überwachungsorgan der Gesellschaft und daher weder in der Kompetenz noch dem Verantwortungsbereich der Landesverwaltung als Eigentümerversammlungsorgan.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.